

Netzanschlussprodukt für Energieerzeugungsanlagen (EEA) auf Niederspannung ausserhalb Bauzone

Das Produkt gilt für alle Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einem Netzanschluss auf Niederspannung (0.4 kV) ausserhalb der Bauzone. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB) sowie den Kosten für zusätzlich bestellte Dienstleistungen. Die gültigen Bestimmungen für Neuanschlüsse finden Sie unter Punkt 1. Die Bestimmungen sowie allfällige Anschlussbeiträge für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen sind unter Punkt 2 aufgeführt.

1. NEUANSCHLUSS

Erstellen einer Netzanschlussanlage

EEA werden aufgrund der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen. EEA mit einer installierten Leistung <200kW werden in der Regel auf Niederspannung angeschlossen.

Grundsätze für den Anschluss von EEA im Netzgebiet der BKW

Die BKW legt die technischen Bedingungen fest, die beim Netzanschluss von EEA zur Anwendung kommen. Für Anschlüsse auf Niederspannung gelten die in den Werkvorschriften (www.werkvorschriften.ch) im Kapitel «Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)» festgehaltenen Artikel. Die installierte Leistung der EEA wird im Netzanschlussvertrag oder in der Bestellung für den Netzanschluss zwischen dem Eigentümer der EEA und der BKW festgehalten. Bei EEA, die nicht unter das Energiegesetz (EnG) Artikel 7, 7a und 7b fallen, müssen für allfällige durch den Anschluss verursachte Netzverstär-

Netzanschlussbeitrag (in CHF)

Kabelquerschnitt	exkl. MWSt	inkl. MWSt
≤ 25 mm ² CU	2 600.00 + Kabel (14 CHF/m)	2 800.20 + Kabel (15.08 CHF/m)
50 mm ² CU / 95 mm ² AL	3 000.00 + Kabel (23 CHF/m)	3 231.00 + Kabel (24.77 CHF/m)
95 mm ² CU / 150 mm ² AL	3 600.00 + Kabel (40 CHF/m)	3 877.20 + Kabel (43.08 CHF/m)
150 mm ² CU / 240 mm ² AL	4 500.00 + Kabel (68 CHF/m)	4 846.50 + Kabel (73.24 CHF/m)
240 mm ² CU	4 800.00 + Kabel (111 CHF/m)	5 169.60 + Kabel (119.55 CHF/m)

Der MWSt-Satz beträgt 7.7 %. Bei den Preisen «inkl. MWSt» handelt es sich um kaufmännischgerundete Angaben.

kungen die Eigentümer aufkommen. Notstromgruppen sind keine EEA und unterliegen somit nicht diesen Bestimmungen.

Eigentumsverhältnisse

Der Tiefbau und das Kabelschutzrohr vom Netzanschlusspunkt bis zur Abgabestelle gehören dem Kunden. Ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Abgabestelle dient die Anlage einem einzigen Kunden (Netzanschlussnehmer).

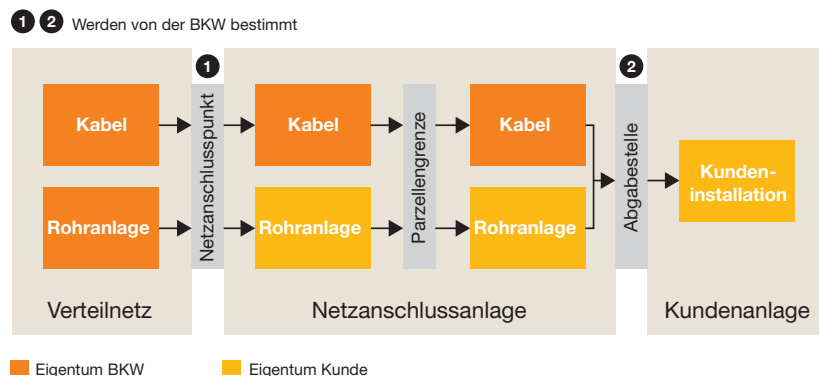
Beim Anschluss einer Kabelleitung bilden die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher der EEA die elektrische Eigentumsgrenze (Abgabestelle).

Das Kabel vom Netzanschlusspunkt bis zur Abgabestelle ist im Eigentum der BKW.

Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB ist ein Beitrag des Kunden an die Erstellung der Netzanschlussanlage.

Grafische Darstellung der Eigentumsverhältnisse



Der NAB wird in Abhängigkeit des Kabelquerschnitts erhoben. Er setzt sich aus einer Pauschale für Planung und Montage sowie den zusätzlichen Kosten fürs Kabel zusammen (CHF/m; Länge = Netzanschlusspunkt – Abgabestelle).

Netzkostenbeitrag (NKB)

Ein NKB wird bei EEA, die der Stromproduktion dienen, nicht erhoben. Vorgelagerte Prozesse deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist oder nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher und haben NKB zu bezahlen (vgl. Produktblatt «Verbrauchsanlagen»).

Zusätzliche Dienstleistungen

Der Hausanschlusskasten (HAK) kann vom Kunden bei der BKW bestellt werden. In Abhängigkeit vom Ort der Messstelle und dem HAK hat der Kunde zusätzliche Bedingungen zu erfüllen resp. einen Zuschlag zu entrichten vgl. Produktblatt «zusätzliche Dienstleistungen Netzanschluss».

Anlagen im Eigentum des Kunden

Anlagen im Eigentum des Kunden wie die Rohranlage ab dem Netzanschlusspunkt und die Kundeninstallationen werden durch den Kunden bezahlt.

2. ÄNDERUNG AN EINEM BESTEHENDEN NETZANSCHLUSS

Verstärkung eines Netzanschlusses

Es wird der technisch und wirtschaftlich günstigste Netzanschluss realisiert. Bei einer Kabelauswechslung wird der NAB wie für einen Neuanschluss entsprechend dem Kabelquerschnitt erhoben. Die Kosten der Anpassung des Tiefbaus trägt der jeweilige Eigentümer.

Falls eine Verschiebung des Netzanschlusspunktes erfolgt (z. B. von der VK zur TS), so wird der EEA der NAB bis zum neuen Netzanschlusspunkt in Rechnung gestellt. EEA die nicht unter EnG Artikel 7, 7a und 7b fallen, müssen für allfällige durch den Anschluss verursachte Netzverstärkungen aufkommen.

Verkabelung von Freileitungsanschlüssen

Bei der Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Kunde die Anpassung der Hausinstallation. Bei Interessenlage Kunde gehen die Kosten des Kabeltiefbaus (inklusive Kabelschutzrohr) zu Lasten des jeweiligen neuen Eigentümers. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der BKW.

Örtliche Verlegung eines Netzanschlusses

Bei einer Verlegung eines Anschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Kunden gehen die gesamten Kosten zu Lasten des

Verursachers.

Erneuerung eines Netzanschlusses

Die Kosten für eine Erneuerung trägt der jeweilige Eigentümer.

Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses infolge eines Brandes oder Altbauabbruchs

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte NKB berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erfolgt und dass der Netzanschlusspunkt der gleiche bleibt. Ansonsten gilt die Wiederinbetriebnahme als Neuanschluss.

3. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Es gelten die:

- Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der BKW Energie AG für den Netzanschluss und die Netznutzung
- Werkvorschriften BE/JU/SO (WV) www.werkvorschriften.ch

Die BKW kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einseitig festlegen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrags.

Gültig ab 1. Januar 2018



BKW

BKW Energie AG
Netzkundenbetreuung/
Netzanschluss
Dr. Schneiderstrasse 10
2560 Nidau
Tel. 0844 121 140

anschlusservice@bkw.ch
www.bkw.ch